

64.1. - 64.4.

A B S C H R I F T

Wien, 1. Dezember 1926

An das

Postamt 1

Wien.

Ihre Verständigung P D Zl 4-11321/26 können wir keineswegs als Erledigung unserer Reklamation vom 5. Mai 1926, Geschäftszahl b 778 anerkennen. Es hat sich hier der unerhörte Fall ereignet, daß die Post eine rekommandierte Sendung, die korrekt adressiert und mit der Adresse des Absenders versehen war, nicht zugestellt hat und nun, nach einem Jahr - die Absendung erfolgte am 21. Dezember 1925 (Aufgabe-Nr. 7193) - , dem Absender einfach die Mitteilung macht, daß die Sendung um den Betrag von S 6.02 „veräußert“ wurde. Der Inhalt der Sendung war ein sehr wertvolles Buch mit handschriftlicher Widmung und wir müssen darauf bestehen, daß die Post den gesetzlich normierten Höchstbetrag für den Verlust ersetzt.

Wir ersuchen um restlose Aufklärung des Falles und um Einsendung des angesprochenen Betrages.

Hochachtungsvoll

Verlag „Die Fackel“

22.9.1926 und
Buch Traintheater
Dorathaus 6.22

APR 7 1933, Prof. Dr. W. J. ...

Aufgabedaten 21. IV. 25
Aufgabe Nr. 7193

An den

Prof. Dr. Charles Schwitzer
Wien
Bestimmungsloft Paris 5

Handwritten notes and a circular stamp from the 'STADT U. LANDESBIBLIOTHEK WIEN'. The text is mirrored and difficult to read, but appears to contain information about a book or document, possibly related to 'Die Tackel' mentioned in the footer.

Hochachtungsvoll
Verlag "Die Tackel"

P.D.Zl.4-11321/1926.

Wien, am 12. Jänner 1927.

An

den Verlag "Die Fackel"
in

Wien, III.,

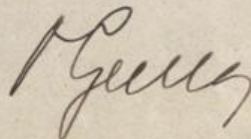
Zu Ihrem Schreiben vom 1. Dezember 1926 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Einschreibsendung Nr. 7193 aus Wien I vom 21. XII. 1925 an Dr. Charles Schweitzer Paris V ist von Paris nach Wien I irrig zurückgeleitet worden. Eine Rückstellung der Sendung an den Absender konnte nicht erfolgen, da dieser entgegen Ihrer Behauptung, nach der übereinstimmenden Angabe der beteiligten Postdienststellen weder auf dem Umschlag noch im Innern der Sendung angegeben war. Die Sendung wurde daher als unanbringlich nach den für unanbringliche Sendungen geltenden Vorschriften an das Postlageramt gesendet. Vom Postlageramt wurde der Inhalt der Sendung mangels jeder Angaben bezgl. des Absenders, nach Ablauf der Lagerfrist versteigert.

Wir überweisen Ihnen daher unter einem den Versteigerungserlös von 6 S 02 g.

Ihren weiteren Ersatzansprüchen können wir keine Folge leisten, da die Postanstalt gemäss Art. 50 des Weltpostvertrages von Stockholm, B.G. Bl. Nr. 329/25 nur für den Verlust einer Einschreibsendung haftet.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen an die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien I., die Berufung offen, die tarifmässig gestempelt (1 S 50 g für den ersten und 1 S für jeden weiteren Bogen der Berufungsschrift sowie 20 g für jeden Beilagenbogen) binnen zwei Wochen, vom Tage nach der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, bei uns einzubringen wäre.



am 17. Jänner 1927
angestellt.

VERLAG VON
K. W. B. S. P. H. S.
WIEN



in

Gegenstand: *Aufgabeführer*
Dr. M. M.

| | | | | | | |
|-----------------------|---|-----------|---|-----------|---|-----------|
| Belohnung Zerlegt: | S | Wert | S | Belohnung | S | Wert |
| | | | | | | |
| | S | Belohnung | S | Belohnung | S | Belohnung |
| | | | | | | |

M. M.

31121-8

P.D.Zl. 4-11.321/1926

Postdirektion
 für Wien Nieder-Oesterreich und
 Burgenland,

Wien,

Verlag "Die Fackel"
 Herausgeber: Karl Kraus,
 Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3,
 durch:

1 fach 1 Vollmacht,

B e r u f u n g

gegen den Bescheid vom 12. Jänner 1927 P.D.Zl. 4-11.321/1926.



Gegen den Bescheid vom 12. Jänner 1927, zugestellt am 17. Jänner 1927, bringe ich folgende Berufung an die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung in Wien I. ein.

Der Bescheid lehnt unsere Ersatzansprüche ab, weil die Postanstalt gemäss Art. 50 des Weltpostvertrages von Stockholm, Bundesgesetzblatt Nr. 329/25 nur für den Verlust einer Einschreibsendung haftet und die Postdirektion der Ansicht ist, dass im vorliegenden Falle ein solcher Verlust nicht eingetreten ist. Dem ist aber entschieden zu widersprechen. Verloren ist eine Sendung dann wenn sie weder dem Empfänger noch den Absender zugestellt wurde und die weitere Behandlung derselben nicht dem Vorschriften der Postordnung entspricht. Die Auffassung, dass ein Verlust nur dann anzunehmen ist, wenn die Sendung der Postanstalt verloren gegangen ist, würde zu der absonderlichen Konsequenz führen, dass der willkürliche Verkauf einer Sendung vor versuchter Zustellung an den Empfänger gleichfalls nur den Anspruch auf den Verkaufserlös, nicht aber auf die volle Entschädigung für verloren gegangene Einschreibsendungen Anspruch gibt. Nach § 195 der Postordnung ist der Absender, wenn er nicht aussen auf der Sendung angegeben ist, durch Eröffnung derselben zu ermitteln. Nach Vollzug des Ermittlungsverfahrens ist die Sendung mit dem Dienstsiegel zu verschliessen und dem Absender durch das zuständige Postamt zurückzustellen. Da die Sendung ein Buch des Herrn Karl Kraus enthielt, auf dessen erster Seite eine Widmung des Verfassers an den Empfänger geschrieben war, so war leicht die Möglichkeit gegeben den Absender zu ermitteln und ihm das Buch zurückzustellen. Aber selbst wenn der Postbeamte diese Widmung



P.D.Zl. 4-11.321/1926

An die

Postdirektion
für Wien Nieder-Oesterreich und
Burgenland,

W i e n,
-.-.-.-.-

Verlag "Die Fackel"
Herausgeber: Karl Kraus,
Wien III. Hintere Zollamtsstrasse 3,
durch:

1 fach 1 Vollmacht,

B e r u f u n g

gegen den Bescheid vom 12. Jänner 1927 P.D.Zl. 4-11.321/1926.



übersehen haben sollte, war die Möglichkeit der Rückstellung an den Absender noch immer durch die am 5. Mai 1926 erfolgte Reklamation gegeben. Nach Absatz 3b des § 195 der Postordnung musste die Sendung ein halbes Jahr aufbewahrt bleiben. Die Frist beginnt mit dem nächsten der Eröffnung folgenden Monatsersten. Selbst bei Annahme der Rückkunft der Sendung aus Paris noch im Dezember 1925 lief die sechsmonatliche Frist erst am 30. Juni 1926 ab. Wahrscheinlich ist aber die Sendung erst im Jänner 1926 zurückgelangt, sodass die Frist erst am 31. Juli 1926 abgelaufen ist. Da die Reklamation am 5. Mai 1926 erfolgte, so musste die Sendung zurückgestellt werden. Hierzu war auch noch genug Zeit vorhanden, da der Verkauf des Buches am 22. IX. 1926 im Dorotheum erfolgte.

Da also das im Zeitpunkt unserer Reklamation vorhandene Buch uns nicht zurückgestellt wurde, obwohl es vorhanden war, muss es für uns wie ein verlorenes angesehen werden. Der nachträgliche Verkauf, der nur auf ein Verschulden der Post zurückzuführen ist, kann uns nicht um unser Recht auf volle Entschädigung für eingeschriebene Sendungen bringen. Wir haben deshalb den uns übersendeten Verkaufserlös des Buches nur unter Vorbehalt angenommen und stellen den

B e r u f u n g s e n t r a g,

uns die Differenz auf die volle Entschädigungsgebühr für verloren gegangene eingeschriebene Sendungen zuzusprechen und zu überweisen.

Verlag "Die Fackel"

Herausgeber: Karl Kraus.

7' 50
+ 1. 1'



Kraus Postkassenscheide

31. Jan. 1927

~~31. Jan. 1927~~

P.D.Z. 4-1230/1927.
Berufung Karl Kraus Wien III.
in-Ersatzangelegenheit.

Wien, am 5. Februar 1927.

An

Herrn Dr. Oskar S a m e k

Rechtsanwalt

in

W i e n I.

Zu Ihrer am 1.II.1927 bei uns eingelangten Berufung gegen unse-
ren Bescheid Zahl 4-11321/26 vom 12.I.1927, teilen wir Ihnen mit, dass
wir dem Absender Herrn Karl Kraus Wien III., in Würdigung der in der
Berufung niedergelegten Gründe, den Unterschiedsbetrag auf die

./.

POSTALREKORD
WIEN
1. FEBRUAR 1927

volle gesetzliche Entschädigung von 70 S, das ist den Betrag
von 63 S 98 g unter einem anweisen.

J. J. J.



Kraus-Protaktion

11. Feb 1927

PROTOTYP

44 / 2130

Kohl

II

~~K. P. Kraus~~

~~P. ostdirektion~~

Band I Nr. 64 18. 11. 94

Korr.





44/2130

Karl Kraus - Postdirektion.

Ein von Karl Kraus rekommandiert aufgegebenes Exemplar der Unüberwindlichen mit eigenhändiger Unterschrift des Autors, kam als unbestellbar an die Post zurück; diese, anstatt sie an den Absender zurückzusenden, versteigerte das Buch noch vor ~~xxx~~ Ablauf der gesetzlichen Frist (6 Monate) und sandte Karl Kraus den Erlös von S. 6.02. Auf seine Reklamation antwortete das Postamt, dass eine Rücksendung an den Absender nicht möglich war, da dieser auf der Sendung nicht ersichtlich war und die Versteigerung aus diesem Grunde vorgenommen wurde. Die Berufung bei der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung war von Erfolg, da die Post erstens schon nach der ersten Reklamation des nicht eingelangten Pakets den Absender kennen musste, und sie jedesfalls verpflichtet war, im Zweifelsfalle die Sendung zu öffnen, um den Absender zu ermitteln.

Karl Kraus erhielt als Schadenersatz S 70.--





